

Ordnungsnummer:

2026/13

Eingereicht am

11.05.2026

Zeit

19.27

Interpellation

Partei-Bezeichnung / Logo / Fraktions-Bezeichnung

Fraktion SP & Grüne

Titel Interpellation

Wird das Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG) betreffend Barrierefreiheit in den Lysser Schulhäusern erfüllt?



Interpellationstext

Im Behindertengleichstellungsgesetz (ab Art. 2 Abs. 3) wird vorgegeben, dass alle öffentlichen Gebäude barrierefrei sein müssen, bzw. bei Neu- und Umbauten die Barrierefreiheit zwingend eingehalten werden muss. Daher möchten wir wissen, ob alle öffentlichen Bildungsräume in Lyss baulich-technisch barrierefrei sind oder Bestrebungen diesbezüglich geplant sind.

	UrheberIn	Unterschrift
1	KUNG FABIAN	
2	Steffe Cathrine	
3	Rycken Michael	

Der/die ErstunterzeichnerIn gilt als SprecherIn.

Gemeinde Lyss

Präsidiales
Marktplatz 6
Postfach 368
3250 Lyss
T 032 387 03 11
E gemeinde@lyss.ch
I www.lyss.ch

Auskunftsbegehren

Der Gemeinderat wird gebeten, über folgende die Gemeinde betreffende Frage Auskunft zu erteilen:

Sind alle Schulzimmer sowie die weiteren Unterrichtsräume (TTG, Sport) in sämtlichen Schulhäusern barrierefrei und somit mit Rollstühlen zugänglich? Falls Schulhäuser nicht barrierefrei sind, seit wann ist dies bekannt?

Das BehiG trat am 01.01.2004 in Kraft, d.h. dass alle Schulhäuser, die seither gebaut oder saniert wurden, barrierefrei sein sollten. Ist dies der Fall? Wenn nein, weshalb?

Sind Bestrebungen geplant die bisher nicht barrierefreien Schulhäuser entsprechend nachzurüsten (z.B. Lift, Treppenlift, etc.)? Wenn ja, in welchem Zeitraum?

Ort / Datum:

Lyss, 11.05.26

Mitunterzeichner

Name / Vorname

Unterschrift

	Name / Vorname	Unterschrift
1	Diethelm Adrian	A. Diethelm
2	Ratnasingham Nitthasiri	H. Ratnasiri
3	Stähli Fabian	F. Stähli
4	Widmer Alexander	A. Widmer
5	Guggisberg Sandro	S. Guggisberg
6		
7		
8		
9		
10		
11		
12		



Rechtliche Grundlagen Parlamentarische Vorstösse

Jedes Mitglied des Grossen Gemeinderates hat das Recht, durch eine Interpellation oder einfache Anfrage, über eine die Gemeinde betreffende Frage Auskunft zu verlangen.

- Artikel 42 Gemeindeordnung
- Artikel 30 bis Artikel 36 Geschäftsordnung für den Grossen Gemeinderat

